

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung
— Drucksache 9/564 —

A. Problem

Erweiterung der in § 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung vorgesehenen Möglichkeit, eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs über die Gesamtdauer von höchstens vier Jahren hinaus zu erteilen oder zu verlängern für den Fall, daß die weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis im Interesse der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Wenn auch ein entsprechender Änderungsvorschlag des Bundesrates im Jahre 1975 vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden ist, so hat sich doch aus der Anwendung des Gesetzes die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergeben.

B. Lösung

Änderung der Bundes-Apothekerordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Kontroverse Abstimmung im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/564 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Stöckl

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung
— Drucksache 9/564 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581), erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581), erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist **oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).**“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Stöckl

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 46. Sitzung am 25. Juni 1981 den vom Bundesrat am 11. Juni 1981 eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen, der die Beratungen in seiner 21. Sitzung am 11. November 1981 aufgenommen und in seiner 35. Sitzung am 16. Juni 1982 abgeschlossen hat.

Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ergänzung des § 11 Abs. 3 wird die im wesentlichen unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion empfohlen.

Zur Begründung kann auf die Drucksache 9/564 Bezug genommen werden, nachdem die Bundesregierung ihre Bedenken mit der Erklärung fallengelassen hat, daß mit einer weiteren Initiative zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung und der auf diese gestützten Approbationsordnung für Apotheker in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen sei.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion sind der Auffassung, daß für die vorgeschlagene Änderung der Bundes-Apothekerordnung kein Bedürfnis mehr bestehe, weil das Oberverwaltungsgericht Berlin in ei-

nem Urteil vom 29. Juli 1981 die Erteilung einer Approbation an ausländische Apotheker an sehr enge Voraussetzungen geknüpft hat. Durch die nach dem geltenden Recht bestehende Möglichkeit, eine ausnahmsweise Erlaubnis für die Dauer von vier Jahren zu erteilen, werde die Versorgung ausländischer Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang gewährleistet. Diese Regelung trage sowohl zu einer angemessenen Weiterbildung des betroffenen ausländischen Apothekers als auch zu einer gewissen Fluktuation bei, was beides wünschenswert sei. Schließlich könne bei einer Verlängerung der Erlaubnis über einen Zeitraum von vier Jahren hinaus die Versagung einer im Anschluß daran beantragten Approbation unter Umständen erst recht eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 4 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung darstellen.

Demgegenüber hält die Mehrheit des Ausschusses eine bundesgesetzliche Regelung für erforderlich, um eine uneinheitliche Verwaltungspraxis und Rechtsprechung in den Ländern zu vermeiden. Außerdem erlaube es die geänderte Vorschrift des § 11 Abs. 3 den Genehmigungsbehörden, flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse in ihrem Bereich zu reagieren.

Bonn, den 22. Juni 1982

Stöckl

Berichterstatter